

## **WIDERSPRUCHSGRUND**

Fehlerbehaftete Bestimmung des Mindest-Restmüllvolumens für Haushalte

## **SACHVERHALT & FAKTENLAGE**

Das System der Abfallentsorgungsgebühren wurde seit jeher von Verwaltung und Politik als „Solidarsystem“ der in Mönchengladbach lebenden Bürger / Gebührenzahler dargestellt.

Dieses „Solidarsystem“ hat spätestens seit den ständig steigenden Abfallentsorgungsgebühren in den letzten Jahren an Akzeptanz verloren. Diese Akzeptanz schwand seit 2014/2015 noch stärker, als die Politik unter dem Label „MG ... sauberste Stadt“ Maßnahmen auch im Bereich der Abfallentsorgung durch eine Erhöhung der Grundsteuer B finanzierte und kommunale Aufgabenbereiche verselbständigte.

Die Maßnahmen mündeten (zunächst) in der Gründung der mags AöR.

Dieser mags AöR und ihrem Verwaltungsrat wurden u.a. sämtliche (hoheitlichen, operativen und politischen) Aufgaben übertragen, die bislang der Kontrolle des Rates und seiner Ausschüsse unterstanden.

Die mags AöR initiierte vermeintlich öffentlich, auf für die Gebührenzahler nicht durchschaubaren Wegen die Umstellung eines funktionierenden Müll-Einsammelsystems auf ein Rolltonnen-System, das wegen diverser „Zwangmaßnahmen“ von der Bevölkerung bis heute nicht wirklich akzeptiert ist.

Dazu zählen insbesondere:

- Keine Freiheit (mehr) bei der Auswahl von Größe und Zahl der Restmüllgefäße
- Undurchsichtige und offensichtlich rechtlich unzulässige Abfallgebühren
- Vorgabe von nicht nachvollziehbaren Restmüllvolumen pro Person und Woche

Ungeachtet dessen darf an dieser Stelle festgestellt werden, dass

- das neue Rolltonnen-System vom Prinzip her toleriert wird, wobei insgesamt der restriktive und unflexible Umgang der mags AöR bei der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse auf Grundstückslagen nach wie vor erheblichen Unmut hervorruft.
- nicht der Maßstab der Gebührenfestsetzung in Liter pro Person und Woche als solcher auf Unverständnis trifft, und diesen Widerspruchteil provoziert, sondern die vermeintlich errechneten Mengen, die in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu den wesentlich geringeren spezifischen Restmüll-Mengen aus den Vorjahren stehen.

Als Grundlage für die Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens dient das „kommunale Abfallwirtschaftskonzept für Mönchengladbach“ in der 4. Fortschreibung vom 16.11.2017.

Daraus entnommen wurde das einwohnerbezogene wöchentliche Behältervolumen für das Jahr 2016 in Höhe von durchschnittlich 17,5 Liter.

**vgl. Seite 22 Abschnitt 3.2.1.6 Restabfall (Hausmüll), Tabelle 5, ebenda**

Eine Differenzierung nach Haushalten und Gewerbetreibenden fand nicht statt, so dass angenommen werden darf, dass dieser einwohnerbezogene Durchschnittswert auch eine erhebliche, jedoch unbekannt Menge an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen beinhaltete.

Dies ist auch belegt durch das folgende Zitat aus dem Abfallwirtschaftskonzept:

*„Abfallbehälter können lediglich einem bestimmten Grundstück, nicht jedoch einem Nutzer zugeordnet werden. Aussagen darüber, ob Abfallbehälter von privaten Haushalten, Gewerbetreibenden oder gemischt genutzt werden, sind nicht möglich.*

*Darüber hinaus erfolgt die Erfassung des Hausmülls (Restabfall) und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle in denselben Sammelfahrzeugen.*

*Einwohnerspezifische Werte wie das mittlere Abfallvolumen oder das mittlere Abfallaufkommen stellen somit die Gesamtheit des angemeldeten Abfallvolumens bzw. der Abfallmengen dar, ohne Unterscheidung, ob eine gewerbliche oder private Nutzung vorliegt.“*

**vgl. Seite 12 ebenda**

#### Reduzierung des Restmülls um Anteile der „hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle“

Demnach sind die oben angegebenen wöchentlichen Müllvolumina an Restabfall pro Einwohner und Woche noch um den unbekanntem Anteil hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle zu reduzieren.

In einer konservativen Schätzung dürften diese bei 10%, in einer realistischen Schätzung bei 20% und in einer eher progressiven Schätzung bei 30% des Gesamtvolumens an Hausmüll liegen.

#### Speisereste in Bio-Tonne & Reduzierung von Verpackungsmüll

Per Satzungsbeschluss wurde festgelegt, dass ab dem 01.01.2018 auch in Mönchengladbach (gekochte) Speisereste in der Bio-Tonne entsorgt werden sollen. Dies führt zu einer Reduzierung des Restmülls.

Weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Restmüllvolumens resultieren aus der Vermeidung und Trennung von Abfall als Vorbereitung zur Wiederverwertung.

So verringern Rücknahmeverpflichtungen des Handels z. B. von Elektrogeräten und Verpackungen den Anteil von Elektroschrott und Verpackungen im Restmüll.

Beispielsweise will das am 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz (VerpackG) Verpackungsabfälle vorrangig vermeiden, wiederverwenden oder recyceln.

Dazu sieht das Verpackungsgesetz Rücknahme- und Verwertungspflichten für Verkaufs-, Um-, Transport-, Getränke- und Mehrwegverpackungen vor, führt eine Pfanderhebungspflicht für Getränkeverpackungen ein und erhöht verbindlich Recyclingquoten für einzelne Verpackungsanteile.

All diese Maßnahmen reduzieren das Abfallvolumen bis 2019 vorsichtig geschätzt um mindestens 5%.

### Teil-Nutzung des vorhandenen Restmüll-Behältervolumens

Das Behältervolumen der tatsächlich aufgestellten Behälter entspricht nicht dem tatsächlich durchschnittlich anfallenden Restabfallvolumen, weil die entleerten Behälter nicht zwangsläufig bis zur Volumengrenze gefüllt werden.

Nach dem Ergebnisbericht „Repräsentative Ermittlung der Raumdichten des Restabfalls an ausgewählten Standorten in der Stadt Köln“ des INFA aus dem Jahr 2012 „liegt der maximale Füllgrad aller Tonnen bei 90 %“.

**vgl. juris-Rd-Nr. 99 im Urteil des VG Köln vom 17.03.2015 unter AZ 14 K 5992/13**

### Durchschnittswerte ungeeignet für Restmüllvermeidung

Das Mindestbehältervolumen für Restabfälle aus privaten Haushalten soll deutlich niedriger bemessen werden als das durchschnittlich anfallende Restabfallvolumen, um auch einem durchschnittlichen Nutzer/Abfallbesitzer noch einen Anreiz zu bieten, Restabfall zu vermeiden, zu verwerten und zu trennen.

Dazu hat der NRW-Gesetzgeber im Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) u.a. diese Vorgaben definiert:

*„In der Satzung kann geregelt werden, dass für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist; hierbei ist darauf zu achten, dass die Anreizfunktion der Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung nicht unterlaufen wird.“*

**vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 LAbfG NRW**

*„Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.“*

**vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 LAbfG NRW**

Diese Vorgaben enthalten teilweise textidentisch die Landesabfallgesetze der übrigen Bundesländer, so auch das Land Niedersachsen.

In seinem Urteil vom 10.11.2014 unter Aktenzeichen 9 KN 316/13 hält das OVG Lüneburg als 1. Leitsatz fest:

*„Für die Rechtmäßigkeit eines festgelegten Mindestbehältervolumens von 10 Litern pro Person und Woche für Restabfälle aus privaten Haushalten kommt es darauf an, ob es (deutlich) niedriger bemessen ist als das durchschnittlich anfallende Restabfallvolumen im Bereich des Einrichtungsträgers.“*

*„Das Mindestbehältervolumen muss aber nicht so niedrig angesetzt werden, dass selbst ein bereits Restabfall vermeidender Nutzer/Abfallbesitzer dazu angespornt wird, eine weitere Absenkung bis auf die geringste, ohne illegale Abfallentsorgung noch verbleibende Restabfallmenge anzustreben.“*

Zur Begründung dieses Leitsatzes bezieht sich das OVG Lüneburg in den juris-Randnummer 41 auf die gefestigte Rechtsprechung in anderen Bundesländern.

Bei einem durchschnittlichen Restabfallvolumen von real 15 bis 22 Liter je Person und Woche erfüllt laut OVG Lüneburg ein Mindestbehältervolumen von 10 Liter pro Person und Woche diese Anreizfunktion, vgl. ausführlich juris-Randnummer 46 – 58 des Urteils vom 10.11.2014.

Das Volumen von 10 Litern entspricht einem Abschlag von 33,33 % - 55 % auf das durchschnittliche Restabfallvolumen.

**vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 11.11.2014 unter AZ 9 KN 316/13, 1. Leitsatz, sowie ausführlich juris-Rd-Nr. 46 – 58 des Urteils vom 10.11.2014.**

Die mags AÖR hat sich bei der Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens ausschließlich auf das im Abfallwirtschaftskonzept ermittelte Restmüllvolumen von 17,5 Liter pro Person und Woche gestützt.

Fakt ist, dass die mags AÖR die Faktoren, die zu einem annähernd realistischen Restmüllvolumen geführt hätten, vollkommen außer Acht gelassen hat.

Fakt ist weiterhin, dass die mags AÖR die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle in die Gebührenkalkulation für die Haushalte einbezogen hat und somit dazu beitrug bzw. zuließ, dass Haushalte auch mit Kosten aus den Gewerbeabfällen belastet werden.

Fakt ist außerdem, dass bei der Annahme, dass 10% des Restmülls gewerblicher Herkunft sind, sich ein durchschnittliches Restmüllvolumen von ca. 13,5 Liter pro Person (im Haushalt) pro Woche ergeben hätte; bei der Annahme von 20% des Restmülls gewerblicher Herkunft gar 12,0 Liter pro Person (im Haushalt) pro Woche.

Fakt ist, dass das von der mags AÖR angesetzte **durchschnittliche** Mindest-Restmüllvolumen von 17,5 Litern pro Person und Woche

- gegenüber den oben errechneten 13,5 Litern um rund 30% überhöht ist,
- nicht als Kalkulationsbasis für die Gebührenfestsetzung verwendet werden darf, weil nur die untere Grenze der „Durchschnittsspanne“ zulässig ist.

Auf Basis der Entscheidung des OVG Lüneburg ergeben sich als realistische Volumen-Werte für die Gebührenfestsetzung ohne Biotonne:

1. ~ 9,0 Liter pro Person und Woche
2. ~ 6,1 Liter pro Person und Woche

**vgl. auch Artikel „Höhe des vorgeschriebenen Mindest-Restmüllvolumens rechtlich haltbar?“ auf der Homepage der IGGMG**

[\(https://iggmg.de/neues-abfallentsorgungssystem/hoehedesvorgeschriebenen-mindest-restmüllvolumens-rechtlich-haltbar/\)](https://iggmg.de/neues-abfallentsorgungssystem/hoehedesvorgeschriebenen-mindest-restmüllvolumens-rechtlich-haltbar/)

## **VERSTÖSSE** (Auswahl)

- gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot im Interesse der Gebührenpflichtigen
- gegen die Pflicht zur Anreizschaffung nach dem LAbfG NRW
- gegen eindeutige Beschlüsse von Verwaltungsgerichten

## FORDERUNGEN

1. Die Müllvolumina und die Kosten für die Haushalte sind getrennt von den „hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen“ zu ermitteln und festzulegen.
2. Die Gebührenfestsetzung berücksichtigt ein stadtwweit für Haushalte einheitliches Mindest-Restmüllvolumen von
  - 10 Liter pro Person und Woche ohne Bio-Tonne
  - 7,5 Liter pro Person und Woche mit Bio-Tonne
3. Die Gebührenberechnungen für Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2019 sind dergestalt neu zu erstellen, dass die hier in Rede Reduzierung des Mindest-Restmüllvolumina vollumfänglich realisiert wird, was zu einer Verminderung der Gebührenlast führt.
4. Daraus abgeleitet ist für die hiesige Grundstückslage eine neue Gebührenfestsetzung zu treffen, die auf einer insgesamt für Mönchengladbach neu zu erstellenden Gebührenberechnung speziell **für Haushalte** basiert.
5. Dementsprechend ist für die Grundstückslage das Gesamt-Restmüllvolumen und damit auch Größe und Zahl der Restmüll-Rolltonnen anzupassen und diese ggf. auszutauschen, ohne dass Gebührenpflichtigen für diese Grundstückslage hierfür aktuell oder später zusätzliche Kosten entstehen.